



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Freising

Der Landkreis Freising erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und der Art. 16, 17, 18 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Für die Betreuung von Kindern nach §§ 23, 24 SGB VIII in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Freising werden pauschalisierte Kostenbeiträge auf Grundlage von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem/ den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind einen Betreuungsvertrag für die Kindertagespflege beantragen und abschließen, treten an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Betreuungsmaßstab

- (1) Die Grundlage für die Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages ist der, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigte, regelmäßige Betreuungsbedarf (Betreuungsstunden).
- (2) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages pro Kind bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5-Tage-Woche errechnet (Buchungszeiten).

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt bis 31.12.2022 die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung. Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes; er wird jährlich durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekannt gegeben.
- (2) In der Regelbetreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:
Für eine Buchungszeit von
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a. Bis 10 Stunden pro Woche | 95,00 Euro |
| b. Bis 15 Stunden pro Woche | 143,00 Euro |
| c. Bis 20 Stunden pro Woche | 191,00 Euro |
| d. Bis 25 Stunden pro Woche | 238,00 Euro |
| e. Bis 30 Stunden pro Woche | 286,00 Euro |
| f. Bis 35 Stunden pro Woche | 334,00 Euro |
| g. Bis 40 Stunden pro Woche | 381,00 Euro |
| h. Bis 45 Stunden pro Woche | 429,00 Euro |
| i. Ab 46 Stunden pro Woche | 477,00 Euro |
- (3) In der ergänzenden Tagespflege (z. B. Kindergarten mit anschließender Tagespflege) wird je Kind und angefangenem Kalendermonat für eine Buchungszeit von mehr als 5 Stunden, unter 10 Stunden pro Woche ein monatlicher Kostenbeitrag von 48 Euro erhoben.
- (4) Die bisher regelmäßige Beitragserhöhung wird ab dem 01.01.2023 ausgesetzt. Von Seiten der Verwaltung wird eine notwendige Erhöhung hinsichtlich der Geldleistung für die Tagespflegepersonen alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls durchgeführt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Kalendermonats, in dem die Kündigung wirksam wird.
- (2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid des Landratsamtes Freising festgesetzt. Er ist jeweils am Ende eines Kalendermonats für den gesamten Monat fällig und ist auf ein Konto des Landkreises Freising zu überweisen.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

- (3) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung mit dem Kostenbeitrag den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Hierfür ist ein entsprechender Antrag beim Landkreis Freising zu stellen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Freising Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (2) Eine meldepflichtige Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. Sich die Wohnanschrift ändert
 - b. Sich die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändern
 - c. Sich die familiären Verhältnisse verändern (z. B. Zu- oder Wegzug von Elternteilen)
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Auswärtige Kindertagespflegestellen

Bei der Unterbringung eines im Landkreis Freising lebenden Kindes in einer Kindertagespflegestelle, die sich außerhalb des Landkreises Freising befindet, gelten die vorgenannten Regelungen über die Erhebung eines Kostenbeitrages.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Freising, 09.12.2022

Helmut Petz
Landrat